



Sitzungsvorlage

für die Sitzung	am:	TOP:	Status:
Kultur- und Sportausschuss	20.01.2016	2.	öffentlich
Rat	10.02.2016	11.	öffentlich

Neuregelung der Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde ab 2016

Der gemeindliche Kultur- und Sportausschuss hatte am 12.11.2014 dem Gemeinderat empfohlen, rechtzeitig zu den Haushaltsplanberatungen 2015 interfraktionell die aktuelle Vereinsförderung mit dem Ziel einer grundsätzlichen Neuausrichtung der Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde zu beraten.

Nachdem von der Verwaltung eine umfassende Zusammenstellung der bisherigen Vereinsförderung erstellt und zusammen mit einer aktualisierten Förderliste die bei den örtlichen Vereinen und Verbänden abgefragten Vereinsstrukturdaten vorgelegt wurden, hatte der Haupt- und Finanzausschuss am 21.01.2015 beschlossen, dass die Neuausrichtung der gemeindlichen Vereinsförderung in Form einer Vereinsförderrichtlinie erfolgen wird, die im Jahr 2015 erstellt werden und ab 2016 gelten soll.

Die in vier Sitzungen von der hierzu eingerichteten Arbeitsgruppe erarbeiteten Ergebnisse sind nun in dem beigefügten Entwurf (Anlage 1) einer

Richtlinie für die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Südlohn (Vereinsförderrichtlinie)

enthalten. Über die Eckpunkte war bereits in der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 30.09.2015 berichtet worden. Die vorliegende Entwurfsfassung der Vereinsförderrichtlinie ist in folgende Bereiche gegliedert:

1. Ziel und Zweck der Richtlinie
2. Begriffsbestimmungen, Fördervoraussetzungen, Förderverfahren
3. Arten und Höhe der Förderung:
 - 3.1 Laufende allgemeine Förderung mit einer Grundförderung und einer Jugendförderung.
 - 3.2 Anlassbezogene einmalige Förderung (Sonderförderung) für
 - Bauliche Maßnahmen (Neubau-, Erweiterungs-, grundlegende Instandsetzungsmaßnahmen),
 - Beschaffung beweglicher Sachen mit einer Nutzungszeit > 5 Jahre, mit Vorgabe eines Finanzierungsrahmens durch Festlegung einer Bagatellgrenze als Förderuntergrenze sowie eines Förderhöchstbetrages.
4. Nutzung von Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen
 - 4.1 Regelungen zur Bereitstellung und Nutzung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen mit der Erhebung von Nutzungsentgelten von bestimmten Nutzern.
 - 4.2 Förderung vereinseigener Anlagen, Gebäude und Einrichtungen.
5. Aufnahme der bisherigen Einzelbeschlüsse zur Förderung der Ausrichtung von Wettbewerben und Ausstellungen sowie zu Vereinsjubiläen in die Vereinsförderrichtlinie.

Die ebenfalls beigefügte **Förderliste** (Anlage 2) zeigt die Auswirkungen der Neuausrichtung der Vereinsförderung durch die neue Vereinsförderrichtlinie für die jeweiligen Vereine und Verbände.

In den Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden u.a. folgende Punkte intensiv besprochen, deren Ergebnisse die Grundlage für die Regelungen in Abschnitt B.III.1. der Vereinsförderrichtlinie wurden und für den Fall entsprechender Beschlussfassungen parallel umzusetzen sind:

1. Zahlung eines Nutzungsentgeltes für die Benutzung der gemeindlichen Anlagen, Gebäude und Einrichtungen durch die Vereine und Verbände. Denn die bisher entgeltfreie Zurverfügungstellung der Einrichtungen des Kultur- und Freizeitbetriebes führt als Eigennutzung zu steuerlichen Auswirkungen.

In der Arbeitsgruppe wurde hierzu vereinbart, dass die Nutzung für die Südlohner Vereine und Verbände weiterhin entgeltfrei sein soll. Allerdings sollen die Belegungspläne für die regelmäßige sportliche Nutzung

nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der reservierten Hallenzeiten sowie durch die Erstellung möglichst saisonaler Belegungspläne optimiert werden, damit so freie Nutzungszeiten für eine Fremdvermietung zur Verfügung stehen.

2. Bei den Sportlern soll mehr Bewusstsein dafür geweckt werden, dass bei der Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Jakobi-Halle Betriebs- und Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser, Reinigung) entstehen. Zur Begrenzung dieser Kosten sollen Mindestgrößen der einzelnen Sportgruppen, unterschieden nach den unterschiedlichen Sportarten, festgelegt werden (vgl. Abschnitt B.III.1. Abs. 3). Der Gemeindefortsportverband Südlohn-Oeding e.V. wird hierzu eine Empfehlung erarbeiten und vorlegen. Diese liegt z.Z. jedoch noch nicht vor, so dass hierüber zu einem späteren Zeitpunkt beraten und beschlossen werden wird.

Das Förderverfahren nach Abschn. A.3. der Vereinsförderrichtlinie sollte in Anbetracht der hierfür erforderlichen Vorabinformation an die Vereine und Verbände und des notwendigen zeitlichen Vorlaufs erst ab 2017 gelten. In 2016 sollte die Vereinsförderung auf der Basis der derzeit genutzten Förderliste erfolgen.

Beschlussempfehlung

Der Kultur- und Sportausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Beschluss über die Vereinsförderrichtlinie
Zum Zwecke einer möglichst gerechten, ausgewogenen und angemessenen Förderung der Aktivitäten der Vereine und Verbände in den Bereichen Sport, Musik, Kultur und Soziales in der Gemeinde Südlohn wird die in Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügte Vereinsförderrichtlinie beschlossen.
2. Beschluss über die grundsätzliche Förderfähigkeit der einzelnen Vereine
Die in der vorgelegten Förderliste für eine Förderung in 2016 vorgesehenen Vereine und Verbände sind nach Abschnitt A.2. Abs. 6 der Vereinsförderrichtlinie bis auf Weiteres auch künftig als grundsätzlich förderfähig anerkannt.
3. Abweichende Regelungen für 2016
Abweichend von Abschnitt E.3. (Inkrafttreten ab 01.01.2016) ist für das Förderverfahren nach Abschnitt A.3. Abs. 1 und 2 die Vereinsförderrichtlinie erst ab 2017 anzuwenden. Für das Jahr 2016 erfolgt die Förderung nach der vorgelegten Förderliste 2016.
4. Optimierung der Belegungspläne
Zur Reduzierung der regelmäßigen Belegungszeiten in den gemeindlichen Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen sind ab 2016 die Belegungspläne zu optimieren mit dem Ziel der Schaffung zusätzlicher Nutzungszeiten zur Fremdvermietung und dadurch einer möglichen Steigerung der Einnahmen.
5. Anpassung der bestehenden Entgeltordnungen
Der Betriebsausschuss wird gebeten, die durch Abschn. B.III.1 Abs. 5 der Vereinsförderrichtlinie ggf. notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen der bestehenden Entgeltordnungen zu beschließen.
6. Mindestgrößen der Sportgruppen
Zur Begrenzung der durch die Nutzung entstehenden Betriebs- und Energiekosten wird an die Sportler und die anderen Nutzer appelliert, bis zur Vorlage und Verabschiedung entsprechender Empfehlungen des Gemeindefortsportverbandes Südlohn-Oeding e.V. gem. Abschnitt B.III.1 Abs. 3 der Vereinsförderrichtlinie über notwendige Mindestgrößen der einzelnen Sportgruppen die gemeindlichen Anlagen, Gebäude und Einrichtungen freiwillig nur mit einer wirtschaftlich angemessenen Mindestzahl zu benutzen.